

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER

## Artikel Nr. I

### Veranstalter

Progres Partners Advertising, GmbH  
Opletalova 55, CZ - 110 00 Prag 1  
anstelle Tschechischer Post und  
Verbandes tschechischer Philatelisten  
(weiter nur Veranstalter)



## Artikel Nr. II

### Anmeldungen und Zuteilungen der Flächen

1) Die dem Veranstalter eingeschickte Anmeldung zur Teilnahme ist für den Veranstalter verpflichtend. Der Veranstalter entscheidet über die Aufnahme, die Kürzung oder die Ablehnung der Anmeldung, ohne, daß er verpflichtet wäre seine Entscheidung zu begründen.

**2) Die Bestätigung der endgültigen Zuteilung der Fläche führt der Veranstalter spätestens einen Monat vor der Veranstaltung durch, aber nur im Fall, dass der Aussteller die Miete bis zum angegebenen Termin auf der Faktur bezahlt hat. Die Zahlung der ganzen Miete ist eine Bedingung des Veranstalters für die Übergabe des Standes, der Ausstellungsfläche oder des Tisches vor dem Beginn der Veranstaltung.**

3) Wenn die Zahlung bis zu dem angegebenen Termin nicht erfolgt, ist es ein Verstoß des Ausstellers gegen seine Vertragspflichten und der Veranstalter ist ermächtigt den Vertrag zu kündigen.

4) Der Aussteller verpflichtet sich für alle seine Verpflichtungen, die durch seine Teilnahme oder durch die Teilnahme seiner Mitarbeiter, seiner Arbeiter, seiner beauftragten Firmen verursacht wurden, zu erfüllen. Eine zufällige Änderung unterliegt der vorhergenannten Bedingung des Veranstalters.

## Artikel Nr. III

### Die Miete und die Ausstellungsflächen

1) Die Miete ist immer in der Anmeldung oder im Brief des Veranstalters aufgeführt. Jeder angerechneter Meter wird wie ein ganzer berechnet.

2) Die zugeteilte Fläche darf der Aussteller nicht einer dritten Person, ohne die Zustimmung der Veranstalter, überlassen.

3) Bei Stornierung der Teilnahme von seiten des Ausstellers vor Zuteilung der Ausstellungsfläche entsteht dem Aussteller eine Storno-Gebühr in Höhe von 100 Euro. Bei Stornierung der Teilnahme von seiten des Ausstellers nach Zuteilung der Ausstellungsfläche werden dem Aussteller Storno-Gebühren in Höhe von 100 % der angegebenen Summe in der Bestellung berechnet, wobei der Aussteller zur umgehenden Zahlung dieser Summe verpflichtet ist.

## Artikel Nr. IV

### Zahlungs-Bedingungen

Der Aussteller ist verpflichtet dem Veranstalter alle geleisteten Erfüllungen bis zu der Einzahlung der Faktur zu bezahlen, diese ist auf der Faktur angegeben.

## Artikel Nr. V

### Ware

1) Bei der ausgestellten Ware ist es verpflichtet Preisschilder anzubringen. Die Ware muß gegen Diebstahl gesichert werden.

2) Die Anfahrt und Abfahrt der Ware richtet sich nach dem Veranstalter. Der Aussteller ist verpflichtet das sämtliche Installationsmaterial und Ware auf die Veranstaltung Franco-Stand zu schicken. Für die Ware und das Installationsmaterial, die zum Termin der Vermietung nicht weggefahren werden, stellt man die Manipulations- und Lagergebühr in Rechnung.

3) Die Übernahme der Waren erledigt grundsätzlich der Aussteller. Wenn der Aussteller oder sein Vertreter nicht anwesend sind, wird die Ware zusammengelegt und auf der Messefläche zurückgelassen auf das Risiko des Ausstellers.

## Artikel Nr. VI

### Der Aufbau

1) Die Termine für die Montage, Demontage und die Betriebszeit bestimmt der Veranstalter. Eine Ausnahme aus dem Termin erlaubt auf Antrag des Ausstellers oder seines Vertreters der Veranstalter. Der Aussteller oder sein Vertreter bezahlt die eventuellen Kosten die mit der Ausnahme zusammenhängen.

2) Der offizielle Kontraktor für den Ausbau der Stände ist Progres Partners Advertising, GmbH.

Falls die Expositionen von einem anderen Kontraktor erfüllt werden, muß sich der Aussteller dem Veranstalter verpflichten, daß alles reibungslos abläuft, vor allem die Einhaltung der Termine. Diese Termine sind in den Organisationsinstruktionen des Veranstalters zu finden.

3) Auf der Wand hängende Hydranten, Feuerlöscher, Feuermelder und andere Einrichtungen, die die Sicherheit gewährleisten dürfen nicht verbaut werden. Eingriffe in die Objekte der Messehallen und ihrer Umgebung sind verboten.

4) Die max. Höhe der Expositionen beträgt 3 Meter, Abweichungen erlaubt ausschließlich der Veranstalter.

5) Die Leitungen für Wasser, Strom und Telefon ist der Aussteller verpflichtet beim Veranstalter zu bestellen.

6) Der Aussteller haftet für alle Gegenstände, die er vom Veranstalter ausgeliehen hat und ist verpflichtet dies unbeschädigt zurückzugeben.

7) Jede Beschädigung der Ausstellungsfläche oder der Gegenstände des Veranstalters muß der Aussteller auf seine eigenen Kosten reparieren lassen und in den herkömmlichen Zustand bringen, gegebenenfalls die Kosten übernehmen.

8) Der Aussteller muß im Verlauf der Veranstaltung ständig auf dem Stand anwesend sein, und der Stand darf nicht vor Abschluß der Veranstaltung abgebaut werden.

## Artikel Nr. VII

### Werbung

1) Der Aussteller darf für seine Ware nur innerhalb seines Standes oder Tisches werben.

2) Jegliche Vorführung der Waren oder der Produkte auf der eigenen Ausstellungsfläche oder außerhalb muß erst vom Veranstalter genehmigt werden.

## Artikel Nr. VIII

### Versicherung

Der Veranstalter haftet dem Aussteller für keinerlei Verlust, Zerstörung, Beschädigung der Ware, Einrichtungen des Standes, Verpackungen oder allem was dazu gehört. Egal ob dies vor, während oder nach der Veranstaltung passiert. Dafür muß der Aussteller eine Versicherung abschließen.

## Artikel Nr. IX

### Abschließende Bestimmungen

1) Im Fall, daß der Veranstalter nicht durch seine Schuld ("vis major") die Veranstaltung nicht eröffnen oder nicht gewährleisten kann, daß alle Aktionen, egal ob auf der direkten Messefläche oder außerhalb, verlaufen werden, muß er sofort die Aussteller informieren. Alle Verträge die damit zusammenhängen sind ab sofort ungültig. Der Veranstalter hat somit kein Anspruch auf Ersatz von Kosten, die dadurch verursacht wurden. Der Veranstalter hat das Recht des Einbehaltens eines Teiles der schon bezahlten Beträge.

2) Der Aussteller hat das Recht auf eine Reklamation für die Arbeiten des Veranstalters, aber spätestens bis 48 Stunden vor dem Ende der Veranstaltung, denn sonst steht ihm dieses Recht nicht mehr zu.

3) Ist nicht anders festgelegt, hat der Veranstalter das Recht im Fall von irgendwelchen Abweichungen von schon genannten Bedingungen den Aussteller aus weiteren Aktionen der Veranstaltung auszuschließen.

In solch einem Fall hat der Aussteller kein Recht auf Ersatz von bis zu dieser Zeit entstandenen Kosten oder schon bezahlter Miete.